

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2015 (inkl. Änderung vom 24.04.2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (i. S. von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ein entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung (incl. Telefonkostensatz):

01. Kommandant	700,00 Euro/Jahr
02. Stellv. Kommandant	355,00 Euro/Jahr
03. Abt. Kommandant Prinzbach	250,00 Euro/Jahr
04. Stellv. Abt. Kommandant Prinzbach	150,00 Euro/Jahr
05. Gerätewart Biberach	600,00 Euro/Jahr
06. Gerätewart Prinzbach	110,00 Euro/Jahr
07. Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
08. stellv. Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
09. Jugendwart	300,00 Euro/Jahr

10. Für die Vorführung der Feuerwehrfahrzeuge zur TÜV-Abnahme und sonstige zusätzliche Dienste z. B. Teilnahme an einer Brandverhütungsschau usw. erhält jeder Feuerwehrangehörige bzw. Arbeitgeber auf Antrag die Auslagen und den Verdienstaussfall ersetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsfremde Personen u. a.

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge wird als Verdienstaussfall 7,50 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Schlauchreinigung und -kontrolle einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.800 €/jährlich.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei entsprechendem Probebesuch im Vorjahr (mind. 70%) eine Familienjahreskarte bzw. Jahreskarte (je nach familiärer Konstellation) für das Freibad Biberach. Die berechtigten Personen sind der Gemeinde durch den Kommandanten bis spätestens 31.03. zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Biberach, 13.01.2016

Gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Satzungsänderungen:

24.04.2023 Einfügen § 5 Freiwilligkeitsleistungen Inkrafttreten 01.05.2023